

4. Anzahl (inländischer) Arbeitgeber*in/pensionsauszahlender Stellen

- 4.1 **Anzahl der (inländischen) gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2025**
Achtung: Erfolgt keine Eintragung, verzögert sich die Verarbeitung.
Sofern keine Bezüge vorhanden sind, den **Wert 0 (Null)** eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist **nicht** erforderlich.

Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“:

Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Pflegegeld, Pflegekarenzgeld, Entschädigungen für Waffenübungen, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld u. Ä., rückgezahlte Pflichtbeiträge, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge, Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse, Überbrückungshilfe, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks.

Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits **gemeinsam lohnversteuert** worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen **eine einzige pensionsauszahlende Stelle** anzugeben.

- 4.2 Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen
(z.B. UNO, UNIDO)

725

Für (inländische und ausländische) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **ohne** Lohnsteuerabzug verwenden Sie die **Beilage L 1i**.

5. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

5.1 Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

- 5.1.1 ☐ **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird beantragt und ich erkläre, dass mein*e Partner*in diesen nicht in Anspruch nimmt.

- 5.1.2 ☐ **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird beantragt.

Hinweis zu Punkt 5.1.1 und 5.1.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 5.1.3 erforderlich.

- 5.1.3 **Anzahl der Kinder**, für die ich oder mein*e Partner*in für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.

6. Kindermehrbetrag³⁾

- 6.1 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 5.1.1) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 5.1.2) **beantragt**:

- ☐ Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2025 an zumindest 30 Tagen betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe.

- 6.2 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 5.1.1.) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 5.1.2) **nicht** beantragt und beziehe die **Familienbeihilfe**:

- ☐ Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2025 an zumindest 30 Tagen betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe und mein*e (Ehe-)Partner*in 2025 aus betrieblichen und/oder nichtselbständigen Einkünften ein Einkommen erzielt hat, aus dem sich eine Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge von weniger als 700 Euro ergibt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 700 Euro.

7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

- ☐ Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag.

Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte von nicht mehr als 30.957 Euro, kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und Einkünfte der*des Ehepartners*in oder der*des eingetragenen Partners*in nicht mehr als 2.673 Euro jährlich.

8. Mehrkindzuschlag

- ☐ Ich beantrage den Mehrkindzuschlag für **2026**, da für 2025 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat.

Hinweis: Wenn Sie mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, ist auch das Einkommen der*des (Ehe-)Partners*in bei der Berechnung der Grenze von 55.000 Euro zu berücksichtigen.

9. Pendlerpauschale/Pendlereuro

Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre*n Arbeitgeber*in in richtiger Höhe berücksichtigt wurde. Die Kennzahlen sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner.

Die Berechnungshilfe L 34a finden Sie unter: https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=L34a

- 9.1 **Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag**
abzüglich eines Kostenersatzes für ein Öffi-Ticket

718

- 9.2 **Pendlereuro (Absetzbetrag) - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag**

916

10. Werbungskosten

- 10.1 Werbungskosten **ohne Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale

Achtung: Sofern kein Arbeitszimmer berücksichtigt wird, wird ein **Telearbeitspauschale** auf Grund der im /in den Lohnzettel(n) angegebenen **Telearbeitstage** automatisch berücksichtigt und ist daher **nicht** anzugeben.

- 10.1.1 Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - **tatsächlicher Gesamtjahresbetrag** - ausgenommen Betriebsratsumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre*n Arbeitgeber*in (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.

717

³⁾ Hinweise zu den Voraussetzungen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 2



158

--	--	--	--	--	--	--

274

--	--	--	--	--	--	--	--

[illegible]

169

--	--	--	--	--	--	--

719

--	--	--	--	--	--	--	--

720

--	--	--	--	--	--	--

721

--	--	--	--	--	--	--	--

722

--	--	--	--	--	--	--	--

300

--	--	--	--	--	--	--	--

723

--	--	--	--	--	--	--	--

159

--	--	--	--	--	--	--	--

724

--	--	--	--	--	--	--	--

V: Vertreter*in
P: Mitglied einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung
E: Expatriates im Sinne § 1 Z 11 der Werbungskostenpauschalierungs-VO ⁶⁾

Erhaltene Kostenersätze ausgenommen
Telearbeitspauschale 7)

--	--

T T M M bis T T M M

--	--	--	--	--	--	--	--

--	--

T T M M bis T T M M

A horizontal line represents a 1D lattice with 8 discrete sites. Each site is represented by a vertical red line segment. Sites 2 and 6 from the left are occupied by particles, indicated by red dots. Site 4 is the central site.

L 1-2025



